

Benutzungsordnung für die reformierte Kirche und das Kirchgemeindehaus in Niederhasli

1. Allgemeines

Die Einrichtungen der reformierten Kirche in Niederhasli (Kirche, Kirchgemeindehaus) sollen der Förderung und Pflege des Gemeindelebens dienen.

Die Benützung der Räumlichkeiten durch die Mitarbeitenden und die Kirchenpflege hat Vorrang vor allen anderen Nutzungen.

In zweiter Priorität werden alle kirchlichen und kirchennahen Gruppen berücksichtigt.

Anfragen von externen Benutzern für regelmässig wiederkehrende Benutzung von Räumen können frühestens ab dem 1. Oktober des Vorjahres berücksichtigt werden.

Im Sinne eines weltoffenen Geistes sollen die Räumlichkeiten auch weiteren Vereinigungen zur Pflege und Förderung des kirchlichen und kulturellen Gemeindelebens zur Verfügung stehen. Solchen Organisationen, Behörden, Vereinen, Parteien und Gesellschaften können die Räumlichkeiten auf Gesuch hin und gegen entsprechende Gebühren zur Durchführung ihrer Veranstaltungen überlassen werden. Dabei sollen sich die Vermietungen auf ortsansässige Organisationen beschränken.

Die Kirche bleibt dem Gottesdienst und den Veranstaltungen der Kirchgemeinde vorbehalten. Eine Fremdnutzung ist nur im Rahmen kultureller Anlässe (Konzerte, Ausstellungen) möglich, sofern diese mit der besonderen Würde des Raumes in Einklang stehen.

Für Taufen, Trauungen und Abdankungen steht die Kirche Niederhasli auch Personen zur Verfügung, die nicht der Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt angehören. Eine Vergabe ist möglich an Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Kanton Zürich angehören.

Die Vergabe an andere kirchliche Gemeinschaften bedarf der Genehmigung der Kirchenpflege.

2. Benutzungs-Gesuche (Dritte)

Für periodisch stattfindende Veranstaltungen ist einmal jährlich ein Gesuch zu stellen, welches von der Kirchenpflege behandelt und eine angemessene Gebühr definiert wird.

Gesuche für einzelne Veranstaltungen sind mittels entsprechendem Formular, mindestens 14 Tage vor dem Anlass an den Sigrüst / die Sigrüstin der reformierten Kirche Niederhasli zu richten. Die Einzelgesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs geprüft und unter Beachtung der allgemeinen Zweckbestimmungen berücksichtigt und genehmigt.

Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident der Kirchenpflege über die Vergabe und den allfälligen Tarif.

3. Benutzer-Gruppen und -Gebühren

Benutzergruppen:

- Gruppe A** Kirchliche Nutzung der reformierten Kirchengemeinde Niederhasli-Niederglatt (inkl. Kasualien¹ der Kirchengemeinde)
- Gruppe B** Vereine (inkl. Politische Parteien), Schulen und Behörden aus den Gemeinden Niederhasli und Niederglatt für kostenlose² Veranstaltungen oder mit Kollekte für gemeinnützige Zwecke.
Kasualien von Nichtmitglieder der reformierten Landeskirche
Kasualien von nicht ortsansässigen Mitgliedern der reformierten Landeskirchen.
- Gruppe C** Vereine (inkl. Politische Parteien), Schulen und Behörden aus den Gemeinden Niederhasli und Niederglatt für kommerzielle Veranstaltungen (Eintritt, Verkauf).

¹) Kasualien: Abdankungen, Trauungen, Taufen, Konfirmation
Jegliche weitere Nutzung oder Ausnahmen werden durch die Kirchenpflege geregelt.

²) kostenlos: gratis für die Teilnehmer (kein Eintritt)

	Raum Unti 1	Raum Unti 2	Saal 1. Stock	Sitzungs-zimmer	Benutzung der Küche	Kirche
Gruppe A	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Bei Kasualien	20.00	20.00	100.00	20.00	50.00	0.00
Gruppe B	20.00	20.00	150.00	20.00	50.00	200.00
Bei Kasualien	30.00	30.00	200.00	30.00	75.00	200.00
Gruppe C	50.00	50.00	300.00	50.00	100.00	500.00

4. Benützungsvorschriften

Die Räumlichkeiten stehen den Benützern bis 22:00 Uhr zur Verfügung.
Der Ressortverantwortliche für die Liegenschaften kann Ausnahmen bewilligen.

Während der Schulferien sind die Räumlichkeiten nur in Ausnahmefällen benutzbar.

Das Rauchen ist im ganzen Gebäude grundsätzlich verboten.

Der Ausschank von Alkohol ist nur im Rahmen der geltenden Vorschriften erlaubt und Bedarf bei Jugendveranstaltungen der Bewilligung der Kirchenpflege.

Die zur Kirche und dem Kirchengemeindehaus gehörenden Apparate und Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur von den verantwortlichen und instruierten Personen bedient werden. Benutzereigene Einrichtungen sind nach Gebrauch sofort zu entfernen und die Anlage ist in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Die Benutzer sind verpflichtet, verursachte oder festgestellte Schäden sofort dem Sigrist / der Sigristin zu melden, Reparaturaufträge dürfen nur von der Kirchenpflege in Auftrag gegeben werden.

Bei Benutzung der Küche ist ein verantwortlicher Küchenchef zu bestimmen. Nach der Veranstaltung muss das Geschirr gewaschen und versorgt werden. Spültrog, Arbeits- und Abstellflächen sind ebenfalls zu reinigen.

5. Ordnung und Reinigung

Die Tische sind zu reinigen. Die Bestuhlung und die Positionierung der Tische sind so zu erstellen, wie sie vor Beginn der Veranstaltung waren.

Bei grösseren Anlässen sind die Toiletten zu reinigen und die Böden feucht aufzunehmen. Diese Arbeiten können auf Wunsch auch durch den Liegenschaftenbetreuer ausgeführt werden. Die Kosten für diese Arbeiten werden mit 60.00 CHF/Stunde separat in Rechnung gestellt.

6. Plakate

Plakate und Bekanntmachungen dürfen nur durch das Sekretariat an den dafür bestimmten Informationswänden und im Schaukasten angebracht werden.

7. Haftung und Versicherung

Der benützungsberechtigte Veranstalter ist der Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt gegenüber für alle bei der Benützung entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schäden haftbar.

Für alle Ansprüche Dritter, die sich aus der Benutzung der kirchlichen Einrichtungen ergeben (z.B. Diebstähle, Unfälle) ist der benützungsberechtigte Veranstalter alleine für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden haftbar. Wird die Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt für solche Schäden belangt, so hat sie der benützungsberechtigte Veranstalter vollumfänglich schadlos zu halten.

Die Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt kann einen Versicherungsnachweis vom benützungsberechtigten Veranstalter verlangen.

8. Schlussbestimmungen

Bei Unklarheiten, die sich aus der Benutzung der kirchlichen Räume oder bei der Anwendung dieser Benutzungsordnung ergeben, entscheidet die Kirchenpflege.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung RONN.

Änderungen dieser Benutzungsordnung bedürfen der Genehmigung durch die reformierte Kirchenpflege Niederhasli-Niederglatt.

Niederhasli 12.02.2015

Für die reformierte Kirchenpflege

Der Präsident:

Ressort Liegenschaften:

Paul Knöpfli

Renato Ballarini